

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1865

311 (12.11.1865) Zweites Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 311. (Zweites Blatt) Sonntag den 12. November

1865.

Bekanntmachung.

Nr. 25,227. Nach einer Mittheilung der Großherzoglichen Intendanz der Hofdomänen kann das Straßenstück vom Großherzoglichen Hoftheater bis zum Großherzoglichen Hofkassengebäude wieder befahren werden. Die An- und Abfahrt der Wagen am Großherzoglichen Hoftheater hat daher wieder in der frühern Weise zu geschehen.

Karlsruhe, den 11. November 1865.

Großh. Bezirksamt.

Flad.

Blattner.

Thiergarten zu Karlsruhe.

Von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Maximilian haben wir ein Paar Rehe als gnädiges Geschenk erhalten und sprechen dafür den ehrerbietigsten Dank hiermit aus.

Karlsruhe, den 10. November 1865.

Der Vorstand.

Brücken-Ordnung

für die Schiffbrücke bei Marau.

Im Anschluß an die Artikel 4 und 10 des Uebereinkommens vom 31. März 1864 wird nach Anhörung der Großherzoglich Badischen Direktion der Verkehrsanstalten und der Direktion der Pfälzischen Maximiliansbahn im Einverständnis mit der Königlich Bayerischen Regierung verordnet, was folgt:

I. Landeshoheit.

§. 1.

Die Landeshoheit und damit auch die Polizei auf und an der Brücke und den dazu gehörigen Anstalten steht jeder der beiderseitigen Landesregierungen bis in die Mitte der Brücke zu.

II. Brückenverkehr.

§. 2.

Die beiden für den allgemeinen Straßenverkehr eingerichteten Abtheilungen der Schiffbrücke bei Marau sind:

- 1) in der Zeit vom 1. November bis letzten Februar von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends,
- 2) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober von 3 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts

geöffnet.

Während der zwischenliegenden Nachstunden sind dieselben durch Barrieren geschlossen, welche jedoch auf besondere Anmeldung geöffnet werden.

Für die Benützung der Schiffbrücke ist das in dem beifälligen Tarif festgesetzte Brückengeld zu entrichten.

§. 3.

Von den vorgenannten beiden Brückenabtheilungen ist die zu Berg liegende für den Verkehr von Bayern nach Baden, die zu Thal liegende für den Verkehr von Baden nach Bayern zu benützen.

§. 4.

Die Einfahrt und die Ausfahrt auf beiden Seiten der Brücke hat nach Anordnung der dort stationirten Brückenwärter zu geschehen.

§. 5.

Ist der Wasserstand so niedrig, daß die Brücke tiefer steht, als die Zugänge, so hat jedes beladene Fuhrwerk beim Einfahren den Radfuß anzulegen.

§. 6.

Es darf nur im Schritt über die Brücke gefahren und geritten werden.

§. 7.

Befindet sich ein Eisenbahnzug auf der Brücke, so darf das gleichzeitige Passiren von Reitern und Fuhrern nur unter Zustimmung des Brückenpersonals und unter Anwendung der größten Vorsicht geschehen. Insbesondere müssen die Zugthiere alsdann an der Hand über die Brücke geleitet werden.

§. 8.

Wenn Heerden von Groß- oder Kleinvieh auf der Brücke sich befinden, so darf ihnen weder ein Fuhrwerk auf der gleichen Brückenabtheilung vor-, noch ein Eisenbahnzug vor- oder entgegenfahren.

§. 9.

Ein vierrädriger Wagen darf höchstens mit einer Last von 100 Zentnern (5000 Kilogramm), ein zweirädriger höchstens mit einer Last von 50 Zentnern (2500 Kilogramm) die Brücke passiren.

Ist die Ladung stärker, so muß dem Brückenmeister hiervon Anzeige gemacht und das Uebergewicht abgestoßen werden. Wenn es gewünscht wird, kann dasselbe alsdann gegen Entrichtung der Eisenbahntaxe sofort auf Eisenbahnwagen geladen und überfahren werden.

Die Fuhrleute haben auf Verlangen des Brückenpersonals sich über das Gewicht durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, Waagscheine u. auszuweisen.

§. 10.

Es ist verboten:

- a) das Ueberziehen eines Schiffes mittelst auf der Brücke gehender Pferde, sowie das Fortziehen von Rachen mittelst Anlegung von Haken an die Brückenschiffe;

b) das Anmähren von Fahrzeugen an die Brückenschiffe oder deren Ueberbau.
Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen auf Ansuchen vom Brückenmeister zugelassen werden.

§. 11.

Die zum Schutz der Eisenbahnen und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Eisenbahnbetrieb ergangenen oder künftig ergehenden Verordnungen gelten auch an dem Theile der Schiffbrücke, welcher dem Eisenbahnverkehr dient.

Insbefondere ist es Jedermann mit Ausnahme der dienstlich dazu befugten oder eigens dazu ermächtigten Personen untersagt, diesen Theil der Brückenbahn zu betreten, daselbst zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

Ebenso dürfen die Wegübergänge an den Einfahrten zur Brücke von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur nach den für die Wegübergänge der Eisenbahnen bestehenden Vorschriften überschritten werden.

Auch ist das eigenmächtige Oeffnen von Verschlussanlagen oder das Uebersteigen von Einfriedigungen und Barrieren untersagt.

§. 12.

Ueberhaupt ist sich jeder Handlung zu enthalten, welche die Ordnung und die Sicherheit der Brücke und des Brückenbetriebs gefährden könnte, den deßfalligen Aufforderungen des Brückenpersonals aber unweigerlich Folge zu leisten.

§. 13.

Wird die Brücke wegen Eisgangs oder aus sonstigen Veranlassungen abgeführt, so muß für den gewöhnlichen Straßenverkehr die Ueberfahrt durch das Brückenpersonal oder eigens hiezu angestellte zuverlässige Leute mittelst Nähen und Anfernachen unterhalten werden.

Die regelmäßige Fahrzeit beginnt alsdann, wenn nicht Strom- oder Witterungs-Verhältnisse entgegenstehen, eine Stunde vor Sonnenaufgang und endigt eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Für diese Ueberfahrten sind die in dem jeweiligen Brückengelddarfe festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 14.

Bei der Ueberfahrt mit Nähen und Nachen richtet sich die Zulässigkeit der Ladungen nach der Aiche der verwendeten Fahrzeuge und ist es die Pflicht des Brückenmeisters und der Brückenwärter darüber zu wachen, daß dieselben nicht überladen werden.

III. Durchlaß der Schiffe und Flöße.

§. 15.

Die Tageszeiten zum Durchlaß der Schiffe und Flöße werden von dem Großherzoglich Badischen Bezirksamte Karlsruhe und dem königlich Bayerischen Bezirksamte Germersheim auf Antrag der Eisenbahnverwaltungen festgesetzt und bekannt gemacht.

Der Durchgang der Schiffe und Flöße muß so schnell als möglich bewirkt werden.

§. 16.

Schiffe, welche durch die Brücke gelassen werden wollen, sind vorher dem Brückenmeister unter Bezeichnung der Größe des Schiffes und der Anzahl der Joche, welche abgeführt werden sollen, anzumelden. Kann der Durchlaß nicht sogleich ohne Aufenthalt bewirkt werden, so müssen die Schiffe in angemessener Entfernung von der Brücke vor Anker gelegt werden.

Die Flößer sind gehalten, dem Brückenmeister eine Stunde vor Ankunft des Floßes bei dem Pförger Durchschnitte Anzeige zu machen und damit die Erklärung zu verbinden, in welchem Zustande und in welcher Größe das Floß sich befindet, ob es mit gehöriger Mannschaft, Nachen, Ankern, Seilen u. u. versehen ist und wie viele Joche abgeführt werden sollen. Sollte der Flößer das hinreichende Fahrgehirr nicht bei sich haben, so muß das Floß in angemessener Entfernung oberhalb der Brücke so lange gelandet werden, bis die nöthigen Gerätschaften, welche auch von der Brückenverwaltung gegen geordnete Gebühren und vorbehaltlich des vom Brückenmeister zu bemessenden Schadenersatzes für den Fall der Beschädigung derselben leihweise bezogen werden können, beigebracht sind. Den betreffenden Rheinbaubehörden ist vorbehalten, auf den Antrag der Brückenverwaltung die Stellen oberhalb und unterhalb der Brücke zu bezeichnen, an welchen Flöße, um das Durchfahren der Schiffe und Flöße durch den Brückendurchlaß nicht zu hindern oder zu gefährden, nicht angelegt (angemahrt) werden dürfen. Uebrigens wird die Art und Weise, wie die Flöße und Fahrzeuge an den beiderseitigen Ufern befestigt werden müssen, von dem Brückenmeister auf Anzeige der Flößer und Schiffer angeordnet.

§. 17.

Geht ein Floß oberhalb der Brücke auseinander, so muß es vor der Durchfahrt erst wieder eingebunden werden.

§. 18.

Schiffer, die zu Berg die Brücke passiren wollen, und ihre Seile zur Verbringung an die Halfterpferde oder Schiffszieher über die Landbrücken schleifen, haben Behufs Offenhaltung des Verkehrs dort einen Mann mit Haden zur Hebung des Seiles aufzustellen.

§. 19.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der neuen Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein vom 12. Mai 1864, sowie die §§. 2—4, 12, 13 und 15 der Floßordnung für den Rhein vom 3. Februar 1860 maßgebend.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Die Brückenpolizei wird durch die einschlägigen Behörden und Organe der beiden Landesregierungen gehandhabt und im Namen derselben zunächst durch das von der Brückenbetriebsverwaltung aufgestellte Brückendienstpersonal, nämlich durch den Brückenmeister, dessen Stellvertreter und durch die Brückenbahnwärter ausgeübt.

Zu diesem Zwecke bedürfen diese Aufsichts-Bedienssteten vor dem Antritte ihrer Funktion der Bestätigung der beiderseitigen Landesregierungen und zwar für Baden durch die Großherzogliche Direktion der Verkehrsanstalten, und für Bayern durch die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, sowie beiderseits der Verpflichtung — für Baden durch das Großherzogliche Bezirksamt Karlsruhe, für Bayern durch das königliche Landgericht Kandel — auf die Handhabung der Brücken-Polizeiordnung und auf Beachtung der von der einschlägigen Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen.

Durch diese Bestätigung und Verpflichtung treten die Brückenaufsichtsbediensteten in die Eigenschaft und gesetzlichen Befugnisse der Hilfspolizeibeamten und üben die Brückenpolizei in ihrem ganzen Umfang; sie müssen jedoch bei der Ausübung ihrer Funktionen mit dem festgesetzten Dienstabzeichen versehen sein, welches aus einem silbernen Lokomotiv und Anker an Kopfbedeckung und Dienstkleid besteht.

§. 21.

Das Brückenpersonal, insbesondere Brückenmeister und Brückenwärter, sind befugt und verpflichtet, auf Befolgung dieser Brückenordnung zu wachen.

Dasselbe ist angewiesen, im Verkehr mit dem Publikum ein höfliches anständiges Benehmen zu beobachten.

Beschwerden gegen das Brückenpersonal sind bei den Stations-Vorständen in Marau oder Maximiliansau zur Anzeige zu bringen, beziehungsweise in die daselbst aufgelegten Beschwerdebücher einzutragen.

§. 22.

Zu widerhandlungen gegen die Brückenordnung unterliegen den gesetzlichen Strafen (Großherzoglich Badisches Polizeistrafgesetzbuch §. 154). Die Uebertreter werden von den Behörden desjenigen Staates abgeurtheilt, in dessen Gebiet die Zu widerhandlungen Statt gefunden haben.

Weitere Verfolgungen wegen allenfallsigen Schadensersatzes oder wegen Verletzung der allgemeinen Strafgesetze bleiben vorbehalten. Vorstehende Brückenordnung tritt mit dem 14. November 1865 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1865.

Großherzoglich Badisches Handelsministerium.

Mathy.

Jebr.

Vorstehende Brückenordnung wird hiermit zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß für den Uebergang über die Rhein-Schiffbrücke bei Marxan an Brückengeld bis auf Weiteres folgende Beträge zu entrichten sind:

1. Von einer Person 1 fr.
Kinder unter acht Jahren sind frei.
 2. Von einem Reiter für Mann und Pferd 4 fr.
 3. Von Thieren für das Stück, und zwar:
 - a. von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern u. s. w. 3 fr.
 - b. von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w. 1 fr.
 Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1 und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.
 4. Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer 2 fr.
 5. Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:
 - leer, für eine Person 2 fr.
 - leer, für jede weitere Person 1 fr.
 - beladen für eine Person 3 fr.
 - beladen für jede weitere Person 2 fr.
 6. Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als: Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w. und zwar:
 - a. von concessionirten Personenuhrwerken, welche den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermitteln (Omnibus, Droschken u. s. w.) für jedes Stück der Bespannung 4 fr.
 - b. von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.
 Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
 7. Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:
 - a. leer, für ein Pferd 6 fr.
 - leer, für ein anderes Zugthier 4 fr.
 - b. beladen, für ein Pferd 12 fr.
 - beladen, für ein anderes Zugthier 8 fr.
 Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind. Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.
 8. Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
 - von einem einspännigen 3 fr.
 - von einem zweispännigen 6 fr.
 9. Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
 - von einem Pferde 6 fr.
 - von einem anderen Zugthier 4 fr.
 Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Ueberganges des Fuhrwerkes über die Brücke abgESPANNT ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
 10. Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner 1 fr.
- Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke, sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:
1. Wenn die Brücke wegen Eisgangs oder Hochwasser abgeführt ist:
 - von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Satz 1—9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Satz 10 bestimmte Gebühr doppelt.
 2. In anderen Fällen:
 - von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Satz 1—9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die in Satz 10 bestimmte Gebühr einfach.

Karlsruhe, den 9. November 1865.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.
Poppen.

Forens.

Divine Service

according to the ritual of the American Episcopal Church will be held in the Pfrundehaus Kirche on Sunday afternoon, the 12th inst, at 3 1/2 P. M. **John Fulton**, Presbyter. P. E. C.

Pferdeversteigerung.

2.1. Aus Auftrag wird der Unterzeichnete

Montag den 13. November d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

vor dem Gasthaus zum weißen Löwen in Karlsruhe zwei gut eingefahrene, vierjährige Pferde, Braunen, an den Meistbietenden öffentlich versteigern, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ch. F. Saffner, Commissionär.

Wohnungsanträge und Gesuche.

Haus mit Laden zu vermieten.

*3.1. Das Haus, Spitalstraße Nr. 26 a, bestehend in einem Laden, 2 Zimmern, Keller, Speicher etc., ist auf 23. Januar 1866 zu vermieten. Näheres Kronenstraße Nr. 38 im untern Stock.

Wohnung zu vermieten.

2.1. In der Nähe der Infanterie-Kaserne ist im dritten Stock eine Wohnung, bestehend in 4 Zimmern, 1 Alkof, 2 Mansarden, 1 Kam-

mer, 1 Keller, auf den 23. April 1866 zu vermieten.

Auch ist ein möblirtes Zimmer sogleich zu beziehen.

Näheres beim Inseratenkontor von **F. Bachmann**, innerer Zirkel Nr. 10.

Zimmer zu vermieten.

* Amalienstraße Nr. 33, im zweiten Stock, sind zwei schön möblirte Zimmer an einen oder zwei Herren und ein freundliches heizbares Parterrezimmer zu vermieten.

* Ein schön möblirtes Zimmer mit 2 Kreuzstüben ist sogleich billig zu vermieten. Das Nähere zu erfragen Ruppurrerstraße Nr. 4 im dritten Stock rechts.

* Zwei bis drei möblirte Zimmer nebst Dienerzimmer und Stallung für 2 Pferde werden sogleich zu miethen gesucht. Gefällige Anträge werden im Römischen Kaiser entgegen genommen.

Zimmer vermietten.

2.1. In mittlerer Lage der Stadt sind zwei sehr freundliche, unmöblirte Zimmer zu vermietten und können sogleich bezogen werden. Näheres auf dem

öffentlichen Geschäftsbureau von **Ch. F. Gaffner**, Kreuzstraße Nr. 18, im Gasthaus zu den drei Königen.

* Sophienstraße Nr. 18, im zweiten Stock, ist sogleich oder auf den 1. Dezember ein hübsch möblirtes Zimmer zu vermietten.

* Hasanenstraße Nr. 15 ist sogleich oder auf den 1. Dezember ein möblirtes Zimmer zu vermietten.

* Ein heizbares, möblirtes, freundliches Zimmer, auf die Straße gehend, ist sogleich oder auf 15. d. M. zu vermietten. Näheres Amalienstraße Nr. 12 im dritten Stock.

* Blumenstraße Nr. 19 sind zwei ineinandergehende, freundlich möblirte Zimmer sogleich oder auch später an einen soliden Herrn zu vermietten.

* Amalienstraße Nr. 14 ist im zweiten Stock ein möblirtes Zimmer zu vermietten.

* Karlsstraße Nr. 11, dem Langenstein'schen Garten gegenüber, ist ein schön möblirtes Zimmer sogleich oder später zu vermietten. Näheres im dritten Stock.

* Kleine Herrenstraße Nr. 13, im zweiten Stock, ist an einen soliden Herrn ein hübsch möblirtes Zimmer sogleich oder auf 1. Dezember zu vermietten.

* Ein großes, freundliches Zimmer, hübsch tapezirt, mit zwei Fenstern, ist mit oder ohne Möbel auf 1. Dezember d. J. zu vermietten. Das Nähere Sophienstraße Nr. 13 im untern Stock.

Möblirte Zimmer-Gesuch.

* Für mehrere Herrn werden Wohnzimmer mit anstoßendem Schlafcabinet, gut möblirt, in freundlicher Lage gesucht. Zu erfragen im Erbvingen.

Berühmte Nachrichten.

Kapital-Gesuch.

4000 fl. zu 4 1/2 % verzinslich, werden gegen fast dreifache Versicherung und erste Hypothek auf ein Haus mit Nebengebäuden und Garten in Heidelberg sogleich anzunehmen gesucht. Der Verlagsch. in liegt zur Einsicht auf dem

Commissions- und Geschäftsbureau von **A. Sondheim**, Jähringerstraße Nr. 65.

Gesuche.

* Eine Witwe empfiehlt sich sowohl zum Waschen der Wäsche, als auch zum Reinigen und Putzen der Zimmer Wohnhaft Jähringerstraße Nr. 63 im Hintergebäude.

* Eine grübe Kleidermacherin wünscht noch einige Kunden in und außer dem Hause zu erhalten. Näheres zu erfragen im Kontor des Tagblattes.

Berwechelter Schirm.

Vor etwa acht Tagen wurde, wahrscheinlich in einem hiesigen Gasthause, ein grün seidener

Regenschirm aus Versehen gegen einen andern von ähnlichem Stoffe und gleichem Stiele verwechselt. Der Umtausch kann in der Kronenstraße Nr. 28 erfolgen.

Gefunden.

* Vor etwa 3 Wochen wurde eine **Sut-feder** gefunden, auch blieb daselbst ein **Sonnenschirm** stehen und kann beides gegen Ausweis und Entrichtung der Einrückungs-geld in Empfang genommen werden: Ruppurrerstraße Nr. 2.

Hausverkauf.

Im westlichen Stadttheile in schönster Lage ist ein vorzüglich gut gebautes, dreistöckiges Haus mit großem Hofraum und Garten aus freier Hand unter günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen: daselbe eignet sich zu jedem gewerblichen Etablissement, oder auch vermöge seiner Räumlichkeiten zu einer Fabrik, so auch als Herrschaftshaus. Nähere Auskunft erteilt das

Commissions- und Geschäftsbureau von **A. Sondheim**, Jähringerstraße Nr. 65.

Vorfenster.

zwei noch ganz neue, 3,9' x 8,2' werden verkauft. Näheres zu erfragen Akademiestraße Nr. 11.

Unterrichts-Anerbieten.

* Im **Klavier- und Violinspiel** erteilt ein Mitglied der Hofkapelle gründlichen Unterricht. Darauf Reflektierende werden gebeten, Adressen im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Clavier-Unterricht.

* Eine Dame, welche nach vorzüglicher Schule sich im **Clavierspielen** ausgebildet hat, er bietet sich, Unterricht, sowohl Anfängern, als weiter Fortgeschrittenen zu erteilen und werden Aufträge entgegengenommen: Pinkenheimerstraße Nr. 5.

Theilnehmerinnen-Gesuch.

* Zu französischem Unterricht werden Teilnehmerinnen gesucht: 1) in eine Conversationsstunde; 2) für eine weniger vorgerückte Schülerin; 3) zu jungen Mädchen von 9-12 Jahren. Näheres Langestraße Nr. 191.

Privat-Bekanntmachungen.

Wohnungsveränderung.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit die Anzeige zu machen, daß er seine bisherige Wohnung, Langestraße Nr. 103, verlassen und in die **Waldhornstraße Nr. 47** eingezogen ist. Für das ihm bisher geschenkte Vertrauen dankend, bittet er, ihm dasselbe auch ferner erhalten zu wollen, indem er alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auf das Pünktlichste besorgen wird.

S. Reinmuth,
Leist- und Schuhmacher.

Friedrich Römhildt,

Langestraße Nr. 233,
beim Mühlburgerthor,

empfehltes vorzügliches **Münchener Bier** (vom Spaten).

Aechtes

Hamburger Rauchfleisch

empfehltes

C. Däschner.

Feinstes Kunstmehl Nr. 0,

Blummehl (Poudre in Paquets) und feinsten **Kunstaries** empfiehlt **Friedrich Römhildt**,
Langestraße Nr. 233.

Ganz frische Schellfische,
sowie **Kieler Sprotten, Bückinge, Wertheimer Würste, Frankfurter Brat- und Leberwürste** empfiehlt

J. Schnappinger,
Adlerstraße Nr. 13.

Feinst crystall. Lampenöl

und wasserbelles Erdöl, gegossene und gezogene Talglichter (Gr, 8r und 10r) und **Stearin-Kerzen**, erste Sorte (4r, 5r, 6r und 8r in vollgewichtigen Pfund-Packeten) empfiehlt zu **billigen Preisen** **Friedrich Römhildt**,
Langestraße Nr. 233.

Frische Schellfische

billiger bei

Michael Hirsch,
Kreuzstraße Nr. 3.

Wasserbelles Erdöl

und **Lampenöl** empfiehlt bei Maas billiger **J. Schnappinger**,
Adlerstraße Nr. 13.

Ball-Fächer

zu den billigsten Preisen, nach den neuesten Mustern, empfiehlt

Ernst Daler,

Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialien-Handlung,
Kronenstraße Nr. 49.

Straßburger

Gänseleber-Pasteten

in Terrinen, Gänseleber-Würste, Wertheimer Leber- und Blutwürste, Frankfurter Brat- und Leberwürste, Göttinger, Braunschweiger, Salamiwürste, sowie westphäl. Schinken, Zungen- und Blutschwartenmagaz sind soeben eingetroffen bei
Ph. D. Meyer, Großh. Hoflieferant.

Aechten, holl. Kaffee-Extract

in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Pfund-Pakets empfiehlt
Friedrich Römhildt,
Langestraße Nr. 233.

Feinst marinirte Häringe,
holländische Vollhäringe (pur Milchener),
Sardellen, Capern, Oliven u. empfiehlt
billigst

Karl Wall,
Amalienstraße Nr. 53.

Emmenthaler, Backstein-,
Edamer-, alten Parmesan- und Rahmkäs
empfehl

Friedrich Römhildt,
Langestraße Nr. 233.

Medicinalthran

von **Dr. Delattre** in **Dieppe**.

Meine Niederlage der verschiedenen Sorten feinsten Medicinalthranes aus der Anstalt der Herren Dr. Delattre und Comp. in Dieppe bringe ich mit dem Bemerkten in empfehlende Erinnerung, daß dieselben wie bisher aus sämtlichen hiesigen Apotheken bezogen werden können.

L. Wall,
Hirschapotheke.
12.1.

Feinste Karlsruher Honiglebkuchen
in Herz- und Kandelform sind stets zu haben bei

Ludwig Heuser,
Bahnhofstraße Nr. 6.

Hugelbrod und Springerlein
in vorzüglicher Qualität empfiehlt

Ludwig Heuser, Bahnhofstraße Nr. 6.

Erddöl-Lampen

neuester Konstruktion, verkaufe ich, um damit zu räumen, zu Fabrikpreisen.

H. Marktähler,
3.1. kleine Herrenstraße Nr. 13.

Brunnenmacher.

* Hiermit bringe ich mein Brunnenmacher-geschäft in gefällige Erinnerung und werden gefällige Aufträge im Gasthaus zur Blume und Gasthaus zum Strauß, sowie bei mir selbst, Bahnhofstraße Nr. 6, entgegen genommen und pünktlich besorgt.

A. Pfau,
Brunnenmacher.

Anzeige.

2.1. Zum Ankauf von Kleibern, Betten, Möbeln und Weiszeug empfiehlt sich die Möbelhandlung von **B. Andreas**, Waldhornstraße Nr. 40.

Comptoir-Kalender pr. 1866

(in Schwarz- und Farbendruck) billigt bei

Ernst Daler,

Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialien-Handlung.

Soeben erhalten wir:

Erddöllampen in allen Größen
mit ganz neuen Rund- und Flachbrennern,

sowie Cylinder dazu, die nicht springen.

F. Mayer & Cie.

3.1. Großherzogliche Hoflieferanten.

Cotillons-Orden

empfehl zu auffallend billigen Preisen in schönster und größter Auswahl

Ernst Daler,

Papier-, Schreib- und Zeichnung-Materialien-Handlung,
Kronenstraße Nr. 49.

In der Central-Reihe, auf dem früher innegehabten Plage befindet sich wie schon seit Jahren das bestrenommirte große Fabriklager
ächter Wiener

Weerschäumwaaren

von **J. A. Meixner** aus Frankfurt a. M.



und empfiehlt glatte und geschmigte Spitzen, Pfeifchen, Stummel- und Tabak-Pfeifen, sowie alle Arten Rauchrequisiten in größter Auswahl.

Von den jetzt beliebten Congress-Spizen mit Nicotin-Kugeln habe ein reichhaltiges Sortiment, das Stück von 24 fr. an.

Für das Anrauchen der ächten Gegenstände wird garantirt.

Verkauf
en gros et en détail.

NB. Auch habe wieder eine Parthie Cigarren-Spizen und Pfeifchen, glatt und mit Figuren in Etuis, ächte Waare, aber ältere Muster zurückgesetzt, und verkaufe, um damit zu räumen, das Stück 1 fl. 12 fr., alles Gegenstände, welche früher 2, 3 und 4 Gulden gekostet haben.

Außerdem großes Lager abgelagerter Hamburger und Bremer Cigarren.

J. A. Meixner aus Frankfurt a. M.

In der Central-Reihe, auf dem alten Plaz.

In der Central-Reihe.

In der Central-Reihe.

Anzeige.

21. In der Möbelhandlung von **W. Andreas Witwe**, Waldhornstraße Nr. 40, sind jederzeit und in großer Auswahl billig zu haben:
neue und gebrauchte Betten, Kofshaar- und Seegrasmatrizen, Weißzeug, Schreinwerk und sonst verschiedene Gegenstände.

Tanzunterhaltung

findet Sonntag den 12. November bei Unterzeichnetem statt. Anfang halb 4 Uhr.
Wozu ergebenst einladet
F. Lipp, zur goldenen Waage.

Tanzunterhaltung.

Bei Unterzeichnetem findet heute Sonntag Tanzunterhaltung statt.
Anfang halb 4 Uhr.
Wozu ergebenst einladet
Fees, zum weißen Löwen.

Musikanten.

Heute, Sonntag den 12. November, findet Tanzunterhaltung statt, wozu höflichst einladet
J. Eschann.

Cäcilien-Verein.

Montag den 13. d. M. findet das erste Konzert statt, und zwar, da eingetretener Hindernisse wegen der große Saal der Gesellschaft Eintracht uns nicht zur Verfügung steht, ausnahmsweise im großen Saale des Bürgervereins.

Der Vorstand.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

1. **Serenade** für 2 Oboen, 2 Klarinetten, 2 Hörner und 2 Fagotte von W. A. Mozart, vorgetragen von den Herren Jauden, Braun, Roth, Schwarz, F. Segisser, Schwab, Böfner und Hartmann.
2. **„Opferlied“** von Matthiffon, für Sopran und Chor von L. van Beethoven, das Sopran solo gesungen von einem Vereinsmitglied.
3. **„Des Tages Weihe“**, Hymne für Tenorsolo und Chor mit Begleitung von Violine und Violoncell von Franz Schubert; das Solo gesungen von einem Vereinsmitglied, die Instrumentalbegleitung vorgetragen von den Herren Mittermeyr und W. Segisser.

Zweite Abtheilung.

4. **Der 117. Psalm: „Laudate Dominum“** für Sopran mit Chor von W. A. Mozart, das Sopran solo gesungen von einem Mitglied des Vereins.
5. **Lauda Sion**. Hymne des Thomas von Aquino aus dem 13. Jahrhundert, für Soli und Chor komponirt von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Die Soli gesungen von vier Mitgliedern des Vereins.
Anfang 7 Uhr, Ende 9 Uhr.

Eintracht.

3.2. Mittwoch den 15. November

Abendunterhaltung.

Anfang 1/8 Uhr.

Im Laufe nächsten Monats werden stattfinden:
am 3. Dibr.: verlängertes Kränzchen,
" 16. " Abendunterhaltung,
" 31. " Neujahrs-Ball.
Das Comite.

100 Pfund harte, graue Seife 8 fl. 30 kr., 9 Pfund 1 fl.; trockene Kernseife, 6 Pfund 1 fl., 100 Pfund 15 fl.; feine Mandelseife (River), per Duzend 24, 27, 30 kr. und theurer; Adlerseife, per Stück 9 kr., 6 Stück 42 kr., per Duzend 1 fl. 10 kr., sowie alle Arten Parfümerien zu Fabrikpreisen in der Seifen- und Parfümerie-Bude; Marstallseife, Duerreihe, 4. Bude rechts.
Wiederverkäufer erhalten Rabatt.



Léon aus Paris

empfehlte einem hochgeehrten Publikum folgende Artikel in bester Qualität zu auffallend billigen Preisen:

Französisches und englisches Postpapier.

- 60 Bogen mit jedem beliebigen Namen-Stempel à 24 fr.
- 120 Bogen, mit 25 passenden Couverts gratis, à 48 fr.
- 240 Bogen, mit 75 passenden Couverts gratis, à 1 fl. 36 fr.
- 100 französische Brief-Couverts à 18 fr.
- 100 Porzellan-Couverts in 4 Farben à 36 fr.
- 100 Couverts, mit Leinen gefüttert, à 1 fl. 36 fr.
- 1000 kaufmännische Couverts, gummiert, à 3 fl.
- 480 Bogen kaufmännisches Postpapier mit Firma-Stempel à 2 Thlr.
- Metall-Schreibfedern aus den ersten Fabriken.

Wie schon eine Reihe von Jahren hier zur Messe:

Nur Theaterseite.



Krenzberg's
große
Menagerie
auf dem
Schloßplatz
rechts.

Heute Sonntag 2 große außerordentliche Vorstellungen, die erste 4 Uhr, die zweite 6 Uhr Abends, wobei die berühmte Thierbändigerin aus Stockholm mit den dressirten Raubthieren die schwierigsten Produktionen ausführen wird. Zum Schluß jeder Vorstellung Exercitien des Wunder-Elefanten Pepita und Fütterung sämtlicher Thiere.

G. Krenzberg.

Grüner Hof.

Heute Sonntag, den 12. November,

PRODUCTION

der Kapelle des großh. bad. Leib-Grenadier-Regiments,
unter Leitung des Kapellmeisters Herrn Bürg.

Anfang 3 Uhr. — Eintritt 6 fr.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

Chr. Höck.

Die Wiedereröffnung meiner Wirthschaft zeige ich ergebenst an und empfehle ein nach Wiener Art gebranntes Jungbier.

Julius Steiner.

Fr. Distelhorst,

Herrenstraße Nr. 20b,

empfiehlt sein mit den neuesten und geschmackvollsten Dessins reichhaltig ausgestattetes Lager angefangener und fertiger

Berliner Straminarbeiten

In Stickereien:

Vorlagen und Teppiche,	Garderobe-, Handtuch- und
Rehfellbordüren,	Schlüsselhalter,
Fauteuil,	Schuhe,
Ofenchirme,	Hosenträger,
Stuhlstreifen,	Hauskäppchen,
Lambrequins,	Nadelkissen,
Sophasissen,	Wischuchaschen,
Clavierstühle,	Glockenzüge,
Reisetaschen,	Haussegel,
Stochhalter,	Lampenteller,
Fußschemel,	Berlische u. c.

Zur Montirung geeignete Gegenstände:

Notenständer,	Uhrenhalter,
Runde Tischchen,	Papierkörbe,
Feldstühle,	Flaschenbretter,
Schirmhalter,	Bürsten,
Garderobe-, Handtuch- und	Wandtaschen,
Schlüsselhalter,	Cigarrenkasten,
Pfeisenbretchen,	Kartenpressen,
Fußschemel,	Das Modernste in feinen
Bücherhalter,	Lederwaaren, als: Brief-
Schlüsselkästchen,	taschen, Cigarrenetuis
Lesepulte,	u. c.

Frisch angekommen: Zweimalhunderttausend **Brief-Couverten**, bester Qualität, welche wir das 100 zu 15 fr. und das 1000 zu 2 fl. 12 fr. verkaufen.

Brief-Papier, erste Qualität, 12 Bogen 4 fr., 120 Bogen 30 fr.

Unsere Bude befindet sich Eingang der Herrenstraße, gegenüber dem Theater, neben den Waffelwagen.

Gebrüder Löb aus Freiburg i. B.

Waldhorn.

Heute Zwiebelkuchen, zugleich empfehle ich meine 6 fr. Frühstücke, sowie vorzügliche See- und Oberländerweine. **C. Heinrich.**

Geiger'sche Trinkhalle.

Restauration, Café & Billard.

Geiger'sches Jungbier und Münchnerbier.

Heute Abend

frische Schellfische mit Kartoffeln,
 Kabeljau mit Nudeln,
 gefüllte Gans mit Kastanien,
 Fleischpastetchen und Straßburger Ochsenmaul-Salat,
 Breßkopf mit Gelee und sonstige pikante Speisen.

Vormittags 10 Uhr

frischen Zwiebelkuchen und Kugelkopf

empfiehlt

C. Genfried.

Durch unsere persönlichen Einkäufe in **Wien, London und Paris** ist unser Magazin mit den neuesten Erzeugnissen in:

**Porzellan-, Glas-, Leder- und Holzwaaren,
Galanterie-, Fantasie- und Kunstgegenständen,
Lampen, Lustres, Pendulen,
Reiseartikeln aller Art,
acht englischen Nadeln, Reitpeitschen,
Rasirmessern, Regenschirmen, Reisedecken etc.,
Britannia-Metall**

auf's Reichhaltigste assortirt, und wir sind durch die ermäßigten Eingangszölle in den Stand gesetzt, außerordentlich billige Preise zu stellen.

Orfèvrerie Christoffe zu Fabrikpreisen.

F. Mayer & Comp.,

Großh. Hoflieferanten.

4.2.

Geiger'sche Trinkhalle.

Restauration Senfried.

Heute, Sonntag den 12. November,

Grosses Gesangs-Concert,

ausgeführt von der Gesellschaft **Recca** aus Italien,
bestehend aus vier Damen.

Außer den beliebtesten Musik-Vorträgen kommen Violin-Solos, Gesang-Solos, Duette, Terzette u. zum Vortrag.

Es wird deutsch, französisch und italienisch gesungen.
Anfang 4 Uhr.

Zu Schatzungsräthen werden in Vorschlag gebracht:

Candidaten, welche für den Bau einer Synagoge stimmen:

I. Klasse:

Herr Samuel Dreyfuß.
" Louis Herrmann.
" Hermann Willstätter.

II. Klasse:

Herr Moriz J. Ettlinger.
" Moriz J. Reutlinger.
" Isidor Schweizer.

III. Klasse:

Herr Mayer Samuel Ettlinger.
" Max Levisohn.
" Jakob Dhlenhauser.

Candidaten, welche für den Bau zweier Synagogen stimmen:

I. Klasse:

Herr Albert Haas.
" Leopold Schweizer.
" Maier Seeligmann.

II. Klasse:

Herr M. A. Ettlinger.
" Anton Haas.
" Nathan Jakob Homburger.

III. Klasse:

Herr Bernhard Diefenbrouner.
" Seeligmann S. Ettlinger.
" Aron Mahler.

Nun wählet Diejenigen, welche die Interessen der Gemeinde am Besten wahren.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

A. L.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag den 12. Nov. IV. Quart. 125. Abonnementsvorstellung. **Liebes Memoiren**, oder: **Unruhige Zeiten**. Pöffe mit Gesang in 3 Akten und 8 Bildern von Emil Pohl; Musik von Conradi.
Anfang 6 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

Tages-Ordnung

des Großh. Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe.
Montag den 13. November, Vormittags 8½ Uhr,

I. Civil-Senat.

Dienstag den 14. November, Vormittags 8½ Uhr,

Straf-Kammer.

J. A. S. gegen Alois Kenz, Schneider von Belert-heim, wegen Körperverletzung.

Vormittags 9 Uhr:

J. A. S. gegen Karoline Morfod, geb. Steudle von Gutingen, wegen Diebstahls.

Vormittags 9½ Uhr:

J. A. S. gegen Max Rader von Ruppheim, wegen Körperverletzung.

Vormittags 10½ Uhr:

J. A. S. gegen Valthasar Pabst, Landwirth von Heitelsheim, wegen Verleumdung der Großherzogin.

Vormittags 11 Uhr:

J. A. S. gegen Friedrich Knobel, Goldarbeiter von Pforzheim, wegen Betrugs.

Mittwoch den 15. November, Vormittags 8½ Uhr,

Appellations-Senat.

Donnerstag den 16. November, Vormittags 8½ Uhr,

II. Civil-Senat.

